

Der Rekursenat des NÖTV unter Vorsitz von Dr. Franz Wiedersich und den Beisitzern Walter Deussner und Peter Kreiner hat am 20.2.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Dem Rekurs des UNION Tennisvereins Pielachtal, Gewerbepark 22, 3202 Hofstetten, gegen die Entscheidung des NÖTV Wettspielausschusses vom 22.1.2026 wird stattgegeben und damit die Geldstrafe in Höhe von € 1.500,-- aufgehoben. Die Rekursgebühr in Höhe von € 100,-- wird refundiert.

Begründung:

Die im Rekurs des UTV Pielachtal vom 6.2.2026 behauptete Unzuständigkeit des Wettspielausschusses des NÖTV zur Vollziehung der Bestimmungen des ÖTV Turnier Rulebooks inklusive der Verhängung entsprechender Sanktionen ist nicht gegeben. Die in Pt. 1.9.6. des Rulebooks angeführte Kompetenz des „ÖTV oder der LV“ gibt keinen näheren Hinweis darauf, welches Organ des LV diese Kompetenz auszuüben hat. Demzufolge ist den Statuten des NÖTV zu folgen, wonach dem Sportwart die Leitung sportlicher Aufgaben des Verbandes obliegt (§ 13 Abs 5). Dazu gehört auch die Leitung des Turnierwesens, was unter anderem in der Behandlung von Turnieranträgen und der Genehmigung von AK-ITN Turnieren zum Ausdruck gebracht wird. So können Veranstalter und Turnierleiter abgelehnt werden, die in der Vergangenheit gegen Bestimmungen des Rulebooks verstoßen haben. Der Sportwart übt diese Funktion als Vorsitzender des Wettspielausschusses aus, bzw. sind Angelegenheiten des Turnierwesens an den Turnierreferenten delegiert.

Da also die Zuständigkeit des Wettspielausschusses (WA) ableitbar und damit gegeben ist, hat der Rekursenat die Entscheidung des WA vom 22.1.2026 (Beilage 1) geprüft und spruchgemäß entschieden.

Die Entscheidung des WA inkl. der Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von € 1.500,-- und Sperre des Turnierleiters Dominik Mitterböck ist zwar inhaltlich nachvollziehbar, aber aus formalen Gründen aufzuheben.

Diese sind:

Die „über einen längeren Zeitraum festgestellten Regelverstöße“ sind zwar pauschal und in 5 Punkte gegliedert angeführt, aber nicht hinsichtlich Datum, Bezeichnung der betroffenen Turniere, Aussagen von TeilnehmerInnen, Nennung des jeweiligen Turnierleiters, bestimmt. Dies wäre aber Grundlage für die Nachvollziehbarkeit und Verifizierung der Regelverstöße und Grundlage für Ausspruch und Bemessung von Strafen.

Die mit Schreiben der Geschäftsführung des NÖTV „im Auftrag des NÖTV WA“ erfolgte Mitteilung über die beschlossenen Sanktionen enthält keinen Hinweis auf die Möglichkeit eines Rekurses gegen diese Entscheidungen (Rechtsmittelbelehrung).

Die angesichts der Rechtsfolgen (Geldstrafe, Sperre, ...) notwendige grundsätzliche Anwendung von formalen Prinzipien in Verwaltungsverfahren wie ausreichende und im Detail nachvollziehbare Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist nicht zur Gänze erfüllt. Die Veröffentlichung der Entscheidung im Infoblatt des WA 2026/1 - ohne Hinweis auf die noch nicht gegebene Rechtskraft - ergänzt diesen Eindruck.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Rechtsmittelsenats ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vösendorf, 25.02.2026

Der Rekursenat

Vorsitzender: Dr. Franz Wiedersich

Beisitzer: Walter Deussner, Peter Kreiner

Beilagen:

- E-Mail von Office | NÖTV (Entscheidung des WA vom 22.01.2026) vom 28.01.2026

- REKURS des UTV Pielachtal vom 06.02.2026